



STATUTEN

Statuten

Sportschützen Courlevon

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹ Die **Sportschützen Courlevon** (ehemals Kleinkaliber- Schützengesellschaft Courlevon), gegründet am 15. November 1947 mit **Sitz in 1795 Courlevon** (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er respektiert in seinem Handeln die Werte der Ethik-Charta von Swiss Olympic.

² Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und das sportliche Schiessen zu fördern. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege guter Kameradschaft.

³ In den vorliegenden Statuten ist zwecks besserer Lesbarkeit ausschliesslich die maskuline Form niedergeschrieben, in ihr eingeschlossen und gleichbedeutend ist die feminine Form.

⁴ Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern

- dem Freiburger Sportschützenverband (FSSV - SFTS),
- dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an

Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2

¹ Der Verein besteht aus **Aktivmitgliedern** (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), **Ehren- und Passivmitgliedern** sowie **Gönnern**. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes (VVA).

² Die ordentliche Generalversammlung entscheidet über die **Aufnahme neuer Mitglieder**. Sie berücksichtigt bei ihrem Aufnahmeentscheid die Richtlinien des SSV sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

³ Die **Aktivmitglieder** unterteilen sich in Aktive mit Lizenz und Aktive ohne Lizenz. Sie haben an den Versammlungen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht und sie haben Beitragspflicht.

- **Aktivmitglied mit Lizenz:** Lizenziert bei den Sportschützen Courlevon, nimmt an vereinsinternen und lizenzpflichtigen Anlässen teil.
- **Aktivmitglied ohne Lizenz:** Nicht lizenziertes Aktivmitglied, nimmt nur an vereinsinternen und von der Lizenz befreiten Anlässen teil.

⁴ Als **Junioren** gelten alle Aktiven ab dem Jahr wo sie das 16. Altersjahr erreichen bis und mit dem Jahr wo sie das 20. Altersjahr erreichen. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie haben Beitragspflicht.

Statuten Sportschützen Courlevon

⁵ **Jugentliche**, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen können Aktivmitglied des Vereins werden, Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

⁶ Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- Mitglieder die während mindestens 15 Jahren ein Vorstandsamt ausgeübt haben
- Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

Sie werden zu Versammlungen und Veranstaltungen eingeladen und haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie haben so lange sie lizenziert sind Beitragspflicht.

⁷ **Passivmitglieder** und **Gönner** üben den Schiesssport nicht aktiv aus. Durch ihre finanzielle Unterstützung bekunden diese ihre Verbundenheit mit dem Verein.

Sie werden zu Versammlungen und Veranstaltungen eingeladen. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie haben keine Beitragspflicht.

Art. 3

¹ Die Anmeldung zum **Eintritt** hat schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Über die Aufnahme oder Abweisung entscheidet die ordentliche Generalversammlung.

² Der Vorstand hat das Recht, während der laufenden Schiesssaison neue **Schützen provisorisch aufzunehmen**. Diese provisorischen Mitglieder geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiv-Mitglieder. Die definitive Aufnahme in den Verein erfolgt durch die nächst folgende, ordentliche Generalversammlung.

³ Die Anmeldung zum Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied hat schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.

Art. 4

¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

² Wird das **Ausschlussverfahren** gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

³ Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 5

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch **Austritt**, Ausschluss oder Tod.

² Der Vereinsaustritt ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen und hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung sämtlicher finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein rechtswirksam.

³ Bei Ausschluss, freiwilligen Austritt oder Tod erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 7

Die ordentliche **Generalversammlung** findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und hat folgende Obliegenheiten und Kompetenzen (die fettgedruckten Traktanden sind Pflichttraktanden):

- **Appell mit Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- **Wahl der Stimmezähler**
- **Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung**
- **Genehmigung des Jahresberichts**
- **Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Kassiers resp. Vorstandes**
- **Festsetzung der Jahresbeiträge**
- **Genehmigung des Jahresprogramms**
- Besoldung von Vorstand und Zusatzchargen
- Mutationen und Beschlüsse über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrung erfolgreicher Schützen
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Festsetzung von Kostenbeteiligungen z.B. für Schiessanlässe oder Kursgelder
- Erteilung Kreditkompetenz an den Vorstand

Art. 8

¹ Generalversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand oder
- auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

² Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 9

¹ Jede Generalversammlung ist **beschlussfähig**, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vorher, unter Nennung der Traktanden, bekannt gegeben wurde.

² Mitglieder haben **Anträge** an die Generalversammlung bis 31.01. des laufenden Jahres, schriftlich beim Vorstand einzureichen.

³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴ Bei **Wahlen** gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Für die weiteren Wahlgänge scheidet jeweils der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus. Im letzten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. (die meisten Stimmen)

Art. 10

Der Vorstand wird auf die **Dauer von 2 Jahren** gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst.

Art. 11

Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 12

¹ Der **Vorstand** setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Schützenmeister, sowie weiteren Mitgliedern.

² Mehrfachfunktionen sind möglich, mit Ausnahme jener des Präsidenten.

Art. 13

¹ Der **Vorstand** erledigt alle Geschäfte, die nicht den General-Versammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Verteilung der Vorstandsämter
- Bestimmung von Delegierten an die Versammlungen der übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung der Schiessübungen Wettkämpfe und anderer Vereinsanlässe
- Pflege und Verwaltung der Vereins- Liegenschaft und der Schiessanlage
- Sachgerechte Lagerung und Deklaration der vereinseigenen Waffen
- Erstellen der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens, des Inventars und der Versicherungen
- Organisation von Jungschützenkursen

² Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht. Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

³ Der **Vizepräsident** ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie jene des Präsidenten.

⁴ Der **Sekretär** ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Jahresbericht und führt das Mitgliederverzeichnis und die Wettkampfstatistik.

⁵ Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Steuererklärung. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.

⁶ Dem **Schützenmeister** obliegt die Beaufsichtigung des Schiessbetriebs. Er prüft die Kompatibilität der Schiessanlage mit den gesetzlichen Vorschriften und macht bei Bedarf Verbesserungsvorschläge zu Händen des Vorstandes.

⁷ Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 14

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 15

Der **Vorstand ist beschlussfähig**, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 16

Die **Revisoren** sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 17

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Vereinsanlässe, Lotto etc.
- Schenkungen, Zuwendungen etc.

Art. 19

Die wesentlichen Ausgaben werden budgetiert und der Generalversammlung zur Bewilligung vorgelegt

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 21

Sämtliche ordentlichen Schiessübungen und Wettkämpfe sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 22

¹ Eine **Statutenrevision** kann erfolgen:

- auf Antrag des Vorstandes oder
- Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

² Die Beschlussfassung erfolgt an einer Generalversammlung.

Art. 23

¹ Die **Auflösung** des Vereines oder eine **Fusion** kann erfolgen:

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder

² Die Auflösung erfolgt an einer ordentlich oder ausserordentlich einberufenen Generalversammlung durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

³ Bei Auflösung des Vereins infolge Fusion mit oder Integration in einen anderen Verein mit gleichem Zweck, werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Nachfolgeverein oder dem aufnehmenden Verein zu Eigentum übertragen.

Statuten Sportschützen Courlevon

⁴ Andernfalls beschliesst die diesbezüglich einberufene Generalversammlung über die Verwendung/Aufteilung des gesamten Vermögens.

Art. 24

¹ Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 01.03.2017 angenommen worden.

² **In Kraft treten** die vorliegenden Statuten nach Genehmigung durch den FSSV-SFTS.

³ Auf diesen Zeitpunkt werden die Statuten vom 15. November 1947 sowie die mit den vorliegenden Statuten in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigung:
Sportschützen Courlevon

Courlevon den 01.03.2017

Der Präsident:



Erwin Brügger

Der Sekretär:

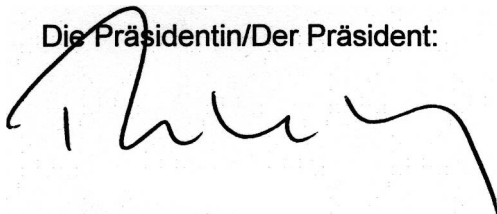


Heinz Liniger

Genehmigung:
Freiburgischer Sportschützenverband FSSV - SFTS

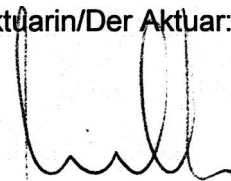
Ort / Datum: Freiburg, 14.2.18

Die Präsidentin/Der Präsident:



Daniel Roubaty

Die Aktuarin/Der Aktuar:



Jacques Moullet
